

Stellungnahme der GEW BERLIN, 19. Oktober 2010

Berliner Hochschulgesetz - Änderungsgesetz (Entwurf Stand Juli 2010)

Anhörungsverfahren

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Gesetzentwurf wird erneut die Chance vertan, den seit 13 Jahren währenden Zustand der „Erprobung“ gemäß § 7 a BerlHG zu beenden und wieder einheitliche rechtliche Regelungen für alle Berliner Hochschulen zu normieren. Solange die Hochschulen weiter von ca. 70 Paragrafen des BerlHG abweichen können, ist die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit wesentlicher rechtlicher Grundlagen in den Berliner Hochschulen nicht gegeben. Die Änderungen in Paragrafen, die zur Erprobung freigegeben sind, können damit durch die Hochschulen relativ rasch wieder ausgehebelt werden. **Daher sollte der Umfang der zur Erprobung freigegebenen Regelungen mindestens deutlich eingeschränkt werden.** Dafür spricht auch, dass die Hochschulen die Breite der Erprobungsmöglichkeiten bisher nicht genutzt haben, weil aus deren Sicht offenbar kein Bedarf dafür gesehen wird.

Der Gesetzentwurf überträgt den Hochschulen zahlreiche zusätzliche Aufgaben. **Die GEW BERLIN kritisiert, dass die Frage der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung dieser Aufgaben ausgeblendet wird.** Wir halten es für kontraproduktiv, den ohnehin bis an die Grenze belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulen zusätzliche Aufgaben aufzubürden, ohne gleichzeitig zu sagen, wo andere wegfallen können. **Das wird zu einer weiteren Mehrbelastung der Beschäftigten führen und Kapazitäten aus Lehre und Forschung abziehen.**

Die GEW BERLIN plädiert mit Nachdruck dafür, das satzungsgebende Gremium viertelparitätisch zusammensetzen. Da die Satzung bzw. Grundordnung der Hochschulen aufgrund der Erprobungsklausel eine entscheidende Rolle für die Struktur und Entwicklung der Hochschulen hat, ist die gleichberechtigte Beteiligung aller Gruppen nicht nur sachgerecht, sondern für die Akzeptanz und Umsetzung der Entscheidungen von großer Bedeutung.

Die **Regelungen zur Verbesserung der Studienbedingungen** in den neuen Studiengängen begrüßen wir, wobei hier im Wesentlichen die KMK-Vorgaben umgesetzt werden. Allerdings muss aus unserer Sicht die bisherige Vorgabe des § 24 Abs. 2 BerlHG erhalten bleiben, wonach die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen dürfen und die übrige Zeit für die Studierenden zur freien Gestaltung ihres Studiums zur Verfügung steht.

Das jetzige System der Akkreditierung der Studiengänge ist aus Sicht der GEW BERLIN kein geeignetes Modell für die kontinuierliche Qualitätssicherung des Studienangebots. Es ist nicht nur mit immensen Kosten für die Hochschulen verbunden, die für die Kernaufgaben in Lehre und Forschung fehlen, sondern hat sich zunehmend zu einem Expertennetzwerk ohne demokratische Legitimation entwickelt. **Die GEW BERLIN fordert daher, dass die Qualitätssicherung durch hochschulinterne Sicherungssysteme auf Grundlage der gesetzlichen Bewer-**

tungsmaßstäbe erfolgt. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung muss bei der Staatsseite liegen und sollte nicht länger auf „unabhängige“ Agenturen abgewälzt werden.

Wir unterstützen ausdrücklich die weitere **Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte**.

Den Änderungen im Bereich der Personalstruktur steht die GEW BERLIN kritisch bis ablehnend gegenüber. Hier wird der Gesetzentwurf nicht mal im Ansatz den gestiegenen und komplexen Anforderungen der Hochschulen gerecht.

Die Veränderungen im Bereich der Lehrbeauftragten, die wir begrüßen, bleiben weit hinter den Erwartungen zurück. Von einem Schwerpunkt des Gesetzentwurfs, wie dessen Begründung vorgibt, kann keine Rede sein. Die GEW BERLIN schlägt stattdessen eine grundlegende Reform des Lehrauftragswesens vor mit dem Ziel einer deutlich besseren rechtlichen und sozialen Stellung freiberuflich tätiger Lehrkräfte in den Hochschulen.

Die Einführung der neuen Personalkategorien mit dem Schwerpunkt Lehre lehnt die GEW BERLIN strikt ab. Sie werden zu einem weiteren Abbau von Qualifizierungsstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen führen, die Trennung von Forschung und Lehre vorantreiben und faktisch durch die Hochschulen kaum genutzt werden. In der jetzigen Personalstruktur gibt es bereits wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit dem Schwerpunkt Lehre, die „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“. In dieser Personalkategorie lässt sich in Verbindung mit der LVVO ein kleiner Teil der hohen Lehrverpflichtung für Qualifizierung bzw. Promotion freimachen (z. B. 4 LVS).

Die bereits existierende Personalkategorie „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ (mit dem Schwerpunkt Lehre) wird durch die Hochschulen kaum genutzt (nur 1,7 % des gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben). Solange Lehrbeauftragte unvergleichlich billig und rechtlich risikolos zur Sicherung der Lehre eingesetzt werden können, werden auch solche neuen hauptberuflichen Personalkategorien kaum genutzt werden.

Die GEW BERLIN schlägt stattdessen eine komplette Neufassung der Regelungen des § 110 (wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) vor mit dem Ziel, die Qualifizierungsbedingungen zu verbessern und dauerhafte berufliche Perspektiven zu bieten. In diesem Zusammenhang fordern wir, dass die **Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden unabhängig von der Finanzierungsform einheitlich der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zugeordnet wird**. Die Promotion ist nicht die dritte Phase des Studiums, sondern die erste Phase der wissenschaftlichen Berufsausübung.

In Übereinstimmung mit den Personalräten der studentischen Beschäftigten der Berliner Hochschulen **fordern wir mit Nachdruck, die Regelbeschäftigungsdauer von vier Semestern für studentische Beschäftigte zu erhalten** und schlagen einen abgestimmten Änderungsvorschlag zu § 121 BerlHG vor.

Die Regelungen zur **Neuordnung des Privathochschulwesens** sind überfällig. Die GEW BERLIN plädiert dafür, dass vor Erteilung der staatlichen Anerkennung eine Qualitätsprüfung des Studienangebots stattfindet. Das kann durch eine Akkreditierung oder Konzeptprüfung erfolgen. Das aktuelle Beispiel der privaten Hochschule in Berlin-Schmöckwitz zeigt, dass mit einer Vorabakkreditierung der Studiengänge die jetzige böse Überraschung für die Studierenden hätte vermieden werden können. Die staatliche Anerkennung hätte aufgrund der erheblichen Qualitätsdefizite nicht erteilt werden dürfen. Hier muss künftig Qualität vor Schnelligkeit bzw. vor dem Druck privater Investoren gehen.

II. Stellungnahme zu Einzelvorschriften

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „durch Satzung“ gestrichen.</p> <p>b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:</p> <p>„(7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.“</p> <p>c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 2 werden die Wörter „sowie die Höhe der Entgelte anderer Anbieter“ gestrichen.</p> <p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Soweit Satzungen nach Satz 1 nicht vom Kuratorium erlassen werden, bedürfen sie im Hinblick auf die Gebührenfestsetzung der Zustimmung des Kuratoriums.“</p>	<p>Das vorgeschlagene Verfahren lehnt die GEW BERLIN ab. Die Festsetzung von Gebühren ist an hohe gesetzliche und verfassungsrechtliche Vorgaben geknüpft. Wir erinnern an die rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Immatrikulations- und Rückmeldegebühr, die beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorliegen.</p> <p>Die Festlegung der konkreten Gebührenhöhe kann daher nicht im Ermessen der Hochschulleitung liegen. Der Zustimmungsvorbehalt des Kuratoriums ändert daran nichts, da diesem i. d. R. die notwendige Fach- und Sachkompetenz fehlt. Die Kompetenz zum Erlass von Gebührensatzungen muss weiter bei den Akademischen Senaten der Hochschulen liegen. Die Bestätigung muss durch die zuständige Senatsverwaltung erfolgen.</p> <p>Abgesehen davon würden die Änderungen in § 2 Abs. 7 das Gebührenwesens nicht vereinfachen, sondern im Ergebnis erschweren. Denn jede Änderung müsste durch das Kuratorium beschlossen werden, was zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führt.</p>
<p>3. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.“</p>	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>4. In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ folgende Wörter eingefügt: „, insbesondere stellen sie die didaktische Aus- und Weiterbildung ihres Lehrpersonals sicher“.</p>	
<p>5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 8a Qualitätssicherung, Akkreditierung, Berufsbeauftragte</p> <p>(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung interner Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.</p> <p>(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz insbesondere in § 22 formulierten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).</p> <p>(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf Grund des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, nachträglich mit Auflagen versehen oder die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.</p>	<p>In Abs. 1 sollte ergänzt werden, dass dabei die Einhaltung datenschutzrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen sichergestellt werden muss.</p> <p>Diese Ergänzung ist notwendig, da es in der Praxis immer wieder zu Problemen beim Schutz personenbezogener Daten und bei der Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen kommt.</p> <p>Zu § 8 a Abs. 2: Das Akkreditierungssystem in Deutschland steht massiv in der Kritik, zuletzt durch die HRK. Der Wissenschaftsrat ist beauftragt, bis 2011 eine neue Empfehlung vorzulegen.</p> <p>Auch die GEW BERLIN hat erhebliche Zweifel, ob die bisherigen Akkreditierungsverfahren tatsächlich zur Sicherung der Qualität des Studienangebots beitragen oder nicht eher eine mit hohen Kosten verbundene Subventionierung von sog. Expertengremien ohne demokratische Legitimation darstellen. Qualitätssicherung ist immer ein Prozess, in den alle an Lehre und Studium Beteiligten in den Hochschulen einbezogen werden müssen. Die GEW BERLIN fordert daher, dass die Qualitätssicherung durch hochschulinterne Sicherungssysteme auf Grundlage der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe erfolgt. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung muss bei der Staatsseite liegen und sollte nicht länger auf „unabhängige“ Agenturen abgewälzt werden.</p> <p>Für die laufenden Akkreditierungsverfahren kann eine Übergangsregelung in § 126 verankert werden.</p> <p>Änderungsvorschlag zu § 8 a Abs. 2: „<u>Die Qualität der Studiengänge ist/ sind kontinuierlich in bestimmten Abständen zu überprüfen und zu bewerten. in qualitativer Hinsicht zu bewerten.</u> Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz insbesondere in § 22 formulierten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Die <u>Überprüfung und Bewertung der Studiengänge erfolgt durch hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme. Die Verantwortung dafür trägt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch aner-</u></p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>(4) Die Hochschulleitung bestellt einen Berufungsbeauftragten oder eine Berufungsbeauftragte. Er oder sie hat die Aufgabe, die Organe der Hochschule bei der Durchführung von Berufungsverfahren zu beraten, auf eine einheitliche Praxis bei der Durchführung von Berufungsverfahren sowie auf Transparenz und die Sicherung der Qualität von Berufungsverfahren hinzuwirken. Das Nähere regelt die Grundordnung.“</p>	<p>kannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).“</p> <p>Änderungsvorschlag zu § 8 a Abs. 3: „Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 regelmäßig unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf dieser Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, nachträglich mit Auflagen versehen oder die Verlängerung der Zustimmung nicht erteilen oder mit Auflagen versehen.</p> <p>Zu § 8 a Abs. 4: Die Funktion und die Kompetenzen eines oder einer Berufungsbeauftragten erschließen sich uns nicht. Solange das Berufsrecht beim zuständigen Wissenschaftssenat liegt, ist dieser für die Sicherung der Qualität der Berufungsverfahren verantwortlich. Die Einrichtung einer neuen Funktion ohne klare gesetzliche Vorgaben zu Aufgaben und Kompetenzen ist aus unserer Sicht überflüssig. Nur zur Beratung der Gremien bedarf es keines eigenständigen Beauftragten.</p> <p>Unabhängig von unserer grundsätzlichen Kritik an diesem Vorschlag müsste diese Regelung systematisch besser in den § 101 (Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen) eingefügt werden. Die Bestellung der Berufungsbeauftragten sollte nicht durch die Hochschulleitung, sondern durch das Kuratorium auf Vorschlag des Akademischen Senats erfolgen. Außerdem muss klargestellt werden, dass der oder die Berufungsbeauftragte weder der Hochschulleitung noch einem Gremium angehören darf, das mit Berufungen befasst ist. Nur so ließe sich die Neutralität und Unbefangenheit einer solchen Funktion sicherstellen.</p>
<p>6. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Satzung“ durch die</p>	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>Wörter „in der Zugangssatzung“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.“</p> <p>b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt: „(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in die das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“</p>	<p>Zu Absatz 5 a schlagen wir folgende Korrekturen vor: „(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt <u>sind werden</u>. Soweit nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in <u>dasie</u> das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“</p> <p>Das Wort „rechtzeitig“ ist zu unbestimmt und sollte gestrichen werden, zumal der Hochschule im letzten Satz eine Fristsetzung eingeräumt wird. Das ist ausreichend.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>c) In Absatz 6 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt: „9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“</p>	
<p>7. § 11 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte</p> <p>(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat, 2. nach einer Ausbildung, eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes für das Land Berlin oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat, 3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung entsprechende Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder 4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung entsprechende Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat, ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung). <p>(2) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den mittleren Schulabschluss erworben hat, 2. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnl- 	<p>Die GEW BERLIN begrüßt ausdrücklich die Neuregelung des Hochschulzuges für beruflich Qualifizierte in Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 6.3.2009.</p> <p>Zur fachgebundenen Studienberechtigung nach § 11 Abs. 2 haben wir folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mindestdauer von drei Jahren Berufserfahrung sollte unterschritten werden können. Das lässt der KMK-Beschluss ausdrücklich zu. Wir plädieren für eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. - Die Differenzierung nach Vollzeit und Teilzeit bei der erforderlichen dreijährigen Berufstätigkeit stellt eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage und Praxis dar und gleichzeitig eine nichtzulässige Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten. Sie ist daher zu streichen. - Die Regelungen zur Anrechnung von Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit auf die mind. dreijährige Berufstätigkeit sollten klarer gefasst werden. Insbesondere muss ergänzt werden, dass auch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen anrechnungsfähig sind. <p>Vorschlag zur Änderung des § 11 Abs. 2 Nr. 3: „...im erlernten Beruf mindestens <u>zweidrei</u> Jahre tätig war, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). <u>Abweichend von Satz 1 Nummer 3 gilt für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von mindestens zwei Jahren. Die Mindestdauer der</u></p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>chen Beruf eine nach dem Berufsbildungsgesetzes oder nach der Handwerksordnung geregelte mindestens zwei-jährigen Berufsausbildung abgeschlossen hat und</p> <p>3. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 3 gilt für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von mindestens zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 werden Zeiten einer Freistellung nach dem Mutterschutzgesetz ..., dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ... und dem Pflegezeitgesetz ... sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 3 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, soweit sie insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Immatrikulation auf Grund einer Zugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt für die Dauer von höchstens einem Jahr vorläufig (Probestudium). Die Immatrikulation erfolgt endgültig, wenn der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule feststellt, dass auf Grund der erbrachten Studienleistungen mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums gerechnet werden kann. Das Probestudium kann von der Hochschule durch eine Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt werden, die mindestens einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil umfasst.</p> <p>(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet der Absätze 2 und 3 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.</p> <p>(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Ab-</p>	<p><u>Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit.</u> Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 werden Zeiten <u>eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3, 4, 6 und 8 einer Freistellung nach dem Mutterschutzgesetzes ..., der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen angerechnet. Gleiches gilt für... und dem Pflegezeitgesetz ... sowie</u> Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 3 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, <u>angerechnet, soweit sie insgesamt werden nach den Sätzen... maximal 12 Monate angerechnet, ein Jahr nicht überschreiten.</u></p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>satz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.</p> <p>(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.“</p>	
<p>8. § 12 wird aufgehoben.</p>	
<p>9. § 22 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist, 2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, 3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen berücksichtigt werden, 4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird, 5. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen, 6. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend Anerkennung finden können, 7. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen, 8. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen 	<p>Die GEW BERLIN begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen zur Organisation des Studiums ausdrücklich.</p> <p>In § 22 Abs. 2 sollten die bisher in § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 enthaltenen Regelungen aufgenommen werden, wonach die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen dürfen und die übrige Zeit für die Studierenden zur freien Gestaltung ihres Studiums zur Verfügung steht.</p> <p>Zu § 22 Abs. 4 schlagen wir vor folgende Änderungen vor:</p> <p>„(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. wenn Studenten und Studentinnen <u>erwerbsberufstätig</u> sind, 8. zur Pflege und Erziehung eines Kindes <u>unter im Alter von bis zu 180</u> Jahren, 9. zur Pflege <u>naheher pflegebedürftiger</u> Angehöriger, 10. während einer Schwangerschaft, 11. während der Wahrnehmung eines Mandats eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin, 12. aus sonstigen <u>wichtigenschwerwiegenden</u> Gründen. <p>Begründung:</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>Hochschule erleichtert wird,</p> <p>9. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.“</p> <p>c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:</p> <p>„(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind, 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, 3. zur Pflege naher Angehöriger, 4. während einer Schwangerschaft, 5. während der Wahrnehmung eines Mandats eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin, 6. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. <p>Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist rechtzeitig vor Beginn des Semesters zu stellen und gilt jeweils für ein Semester. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend der Verlängerung des Studiums auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p> <p>(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen.“</p>	<p>Der Begriff „berufstätig“ würde den Anspruch auf Teilzeitstudium auf Studierende beschränken, die überwiegend Arbeitnehmer/innen und nebenbei Studierende sind. Hier schlagen wir eine offenere Regelung vor, unabhängig vom Umfang der Erwerbstätigkeit.</p> <p>Bei Kindererziehung sollte die Grenze das 18. Lebensjahr des Kindes sein; analog der Regelungen in Tarifverträgen und beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Begriff „naher“ ist zu unbestimmt.</p> <p>Wir plädieren für weitgehende Offenheit des Teilzeitstudiums. Daher sollte der Begriff „schwerwiegende“ durch „wichtige“ ersetzt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtung der Hochschulen, ein Studium in Teilzeit zu ermöglichen, erhebliche organisatorische Anstrengungen und Kapazitäten erfordert, für die entsprechende zusätzliche Mittel notwendig sind. Außerdem müssen die kapazitätsrechtlichen Auswirkungen geprüft werden.</p>
<p>10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 22a Strukturierung der Studiengänge</p> <p>(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.</p> <p>(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer Sys-</p>	<p>Zu § 22 a Abs. 2 schlagen folgende Ergänzung vor:</p> <p>„Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können.“</p> <p>In Absatz 3 Satz 1 sollten die Worte „Das Lehrangebot soll“ durch „Die Studiengänge sollen“ ersetzt werden, da es hier explizit um die Struktur der einzelnen Studiengänge geht.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>tem (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Studentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.</p> <p>(3) Das Lehrangebot soll die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen sowie Auslandsaufenthalte der Studenten und Studentinnen ermöglichen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.</p> <p>(4) Abweichende staatliche Rechtsvorschriften zu reglementierten Studiengängen bleiben unberührt.“</p>	
<p>11. § 23 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit</p> <p>(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.</p> <p>(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.</p> <p>(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten,</p> <p style="padding-left: 40px;">1. dass sie</p>	<p>Zu § 23: Bei der Festlegung der Gesamtzahl der Leistungspunkte für einen Masterabschluss sollten die Worte „in der Regel“ gestrichen werden.</p> <p>Die GEW BERLIN kritisiert, dass unter dem Begriff der „reglementierten Studiengänge“ weitere Ausnahmen für lehramtsbezogene Studiengänge zugelassen werden. Um die Anerkennung der lehramtsbezogenen Masterabschlüsse als gleichwertige Hochschulabschlüsse für die Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge sicherzustellen, muss auch hier die Regelstudienzeit insgesamt 5 Jahre und die Gesamtzahl der Leistungspunkte 300 betragen. Es ist nicht hinnehmbar, dass bei der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern die Studienzeit und damit der Erwerb wissenschaftlicher und fachlicher Kompetenzen abweichend von allen anderen Studiengängen kürzer ausgestaltet werden. Wir plädieren mit Nachdruck für eine einheitliche Studiendauer für alle Lehrerinnen und Lehrer auf dem Niveau wissenschaftlicher Hochschulbildung.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder</p> <p>b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (konsekutive Masterstudiengänge) oder</p> <p>2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).</p> <p>Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden.</p> <p>(4) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre. Reglementierte Studiengänge können eine andere Studienstruktur und Regelstudienzeit haben. Bei Teilzeitstudiengängen verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.</p> <p>(5) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.</p> <p>(6) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und</p>	<p>In Absatz 4 Satz 1 sollte ergänzt werden, dass sich diese Gesamtstudiendauer auf das Studium an derselben Hochschule bezieht. Denn die KMK-Strukturvorgaben lassen ausdrücklich zu, dass Studierende auch nach einem vierjährigen Bachelorstudium einen zweijährigen Masterstudiengang absolvieren.</p> <p>Absatz 4 letzter Satz sollte präzisiert werden: „Bei Teilzeitstudiengängen gemäß § 22 Abs. 5...“ Damit ist die Abgrenzung zu einem Teilzeitstudium nach § 22 Abs. 4 klarer.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.“</p>	
<p>12. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen</p> <p>(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.</p> <p>(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Satz 2. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.</p> <p>(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.</p> <p>(4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.“</p>	<p>Die Regelung zu § 23 a unterstützen wir ausdrücklich.</p>
<p>13. § 24 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Regelungen des § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sollten unbedingt in § 22 (neu) aufgenommen werden (siehe § 22).</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>14. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 25 Promotionskollegs“</p> <p>b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.</p>	<p>Der hochschulpolitische Status von Promovierenden (Doktorandinnen und Doktoranden) muss der Tatsache Rechnung tragen, dass die Promotion die erste Phase wissenschaftlicher Berufsausübung und nicht ein verlängertes Studium darstellt. Promovierende erbringen unabhängig von ihrer Finanzierung eine eigenständige wissenschaftlichen Forschungsleistung. Die GEW BERLIN plädiert daher mit Nachdruck dafür, einen einheitlichen Status von Doktorandinnen und Doktoranden zu schaffen und diese unabhängig von der Finanzierung der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen zuzuordnen (siehe auch Anmerkungen zu § 45). Demzufolge sollte für Doktorandinnen und Doktoranden ohne Arbeitsverhältnis zur Hochschule neben der Einschreibung als Student/in auch eine Registrierung als Doktorandin / Doktorand erfolgen.</p> <p>Vorschlag zur Änderung von § 25 Abs. 2:</p> <p>(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben und als Doktorandinnen und Doktoranden zu registrieren.</p>
<p>15. § 26 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 26 Weiterbildungsangebote</p> <p>Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote stehen auch Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten können Zertifikate erteilt werden.“</p>	
<p>16. § 27 wird aufgehoben.</p>	
<p>17. § 28 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung“</p>	<p>Die GEW BERLIN unterstützt das Anliegen, die Hochschulen stärker zu verpflichten, den Studienerfolg zu fördern und dazu Beratungen anzubieten. Allerdings sollte der Beratungs- und Unterstützungsaspekt und nicht Sanktionen das Ziel dieser Regelung sein. Wie lehnen daher die in § 28 Abs. 2 letzter Satz vorgesehene Exmatrikulation strikt ab. Insbesondere ist eine Ex-</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie eine Studienfinanzierungsberatung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.“</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 3 werden die Wörter „Studien- und Prüfungsordnungen können“ durch die Wörter „Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 10 angefügt:</p> <p>„Vor Ablauf des ersten Studienjahres ist für alle Studenten und Studentinnen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Hochschule regelt in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, nach welchen Studienabschnitten weitere Studienfachberatungen durchzuführen sind. Die Satzung kann vorsehen, dass die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen verpflichtend ist. Die Satzung kann weiter vorsehen, dass im Ergebnis der Studienberatungen Auflagen erteilt werden, innerhalb welcher Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Auflagen dürfen nur von prüfungsberechtigten Personen erteilt werden. Ist der Student oder die Studentin der Verpflichtung an der Teilnahme an einer Studienberatung aus Satz 3 oder aus einer Auflage bis</p>	<p>matrikulation bei Nichtteilnahme an einer Studienberatung unverhältnismäßig und stellt einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der Studierenden dar. Es könnte allenfalls vorgesehen werden, dass in der Satzung geregelt werden kann, welche Rechtsfolgen bei wiederholter Nichterfüllung der Auflagen in Betracht kommen. Dazu ist den Studierenden ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.</p> <p>Ergänzt werden muss auch, dass dabei die persönlichen Umstände der Studierenden angemessen berücksichtigt werden müssen.</p> <p>In § 28 Abs. 1 sollte geändert werden, dass die Studienfachberatung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie weiteren prüfungsberechtigten, mindestens mit Lehraufgaben befassten Personen erfolgen muss. Studentische Hilfskräfte sollten lediglich ergänzend hinzugezogen werden, da die Studienfachberatung eine Aufgabe ist, die vorrangig und überwiegend von hauptberuflichem Personal der Hochschule zu erledigen ist.</p> <p>Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:</p> <p>§ 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2: (2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weiteres mit Lehraufgaben befasstes Mitglieder des Fachbereiches oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. <u>Studentische Hilfskräfte können ergänzend zur Unterstützung der Studienfachberatung eingesetzt werden.</u></p> <p>§ 28 Abs. 2 Sätze 5 bis 10: „Vor Ablauf des ersten Studienjahres ist für alle Studenten und Studentinnen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Hochschule regelt in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, nach welchen Studienabschnitten weitere Studienfachberatungen durchzuführen sind. Die Satzung kann vorsehen, dass die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen verpflichtend ist. Die Satzung kann weiter vorsehen, dass im Ergebnis der Studienberatungen Auflagen erteilt werden, innerhalb welcher Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Auflagen dürfen nur von prüfungsberechtigten Personen erteilt werden. <u>Dabei sind die persönlichen Umstände der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.</u> Ist der Student oder die Studentin der Verpflichtung an der Teilnahme an einer Studienberatung aus Satz 3 oder aus</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nummer 1 Anwendung.“</p>	<p>einer Auflage bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nummer 1 Anwendung.“</p>
<p>18. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.</p> <p>(2) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>(3) Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absätze 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p> <p>(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wie-</p>	<p>Zu § 30 Abs. 4 letzter Satz: Die Verpflichtung, Wiederholungsprüfungen spätestens zu Beginn des folgenden Semesters abzulegen, kann studienorganisatorisch zu erheblichen Konflikten führen, z. B., wenn mehrere Prüfungen wiederholt werden müssen. Dieser Satz sollte daher gestrichen werden.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>derholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung nächstfolgenden Semesters abgelegt werden kann.</p> <p>(5) Prüfungsergebnisse sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.“</p> <p>b) Absatz 6 wird aufgehoben.</p> <p>c) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.</p>	<p>Stattdessen sollte § 30 Abs. 5 wie folgt gefasst werden:</p> <p>„<u>Erforderliche Wiederholungsprüfungen und die Bekanntgabe von</u> Prüfungsergebnissen <u>habensind</u> so rechtzeitig <u>zu erfolgenbekannt zu geben</u>, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.“</p>
<p>19. § 31 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 31</p> <p style="text-align: center;">Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen</p> <p>(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.</p> <p>(2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung muss insbesondere enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelungen über die Festlegung von Studienanforderungen, Leistungsanforderungen der einzelnen Module und die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen sowie Grundsätze für die Bildung von Abschlussnoten und die Gewichtung von Einzelnoten, 2. Regelungen über die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb eines Hochschulgrades, über die Ausgestaltung des Abschlusszeugnisses, einschließlich des Diploma Supplements, und die Verleihung von Hochschulgra- 	<p>Zu § 31 schlagen wir vor, dass begrifflich zwischen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und den „Studien- und Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge“ unterschieden wird.</p> <p>Die in § 31 Abs. 4 vorgesehene Regelung zur Berücksichtigung der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und von Elternzeit sollte generell in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung verankert werden. Außerdem sollte die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht auf einen unbestimmten „angemessenen Umfang“ begrenzt werden. Darüber hinaus sollten hier auch Regelungen für den Fall der Erkrankung der Studierenden und für den Fall der Verzögerung aus sonstigen schwerwiegenden persönlichen Gründen getroffen werden.</p> <p>Wir schlagen vor, § 31 Abs. 4 wie folgt zu ändern:</p> <p>(4) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung oder die <u>Studien- und Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge</u> müssen <u>Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass</u> die Inanspruchnahme der Schutzfristen <u>und Beschäftigungsverbote nach den §§ 3, 4 und 6 von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1</u> des Mutterschutzgesetzes <u>sowie die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den gesetzlichen Regelungen keine Nachteile für Studentinnen und Studenten im Studien- und Prüfungsverlauf und insbesondere bei der Festsetzung von Fristen nach sich ziehen. Gleiches gilt für den Fall der Krankheit und aus sonstigen schwerwiegenden persönlichen Gründen.- und in angemessenem Umfang die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann,- ermöglichen.</u></p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>den,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Grundsätze zur Festlegung der Regelstudienzeit, 4. allgemeine Regelungen zum Prüfungsverfahren, zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren des Prüfungsausschusses und zu Verfahrensfristen, einschließlich des Verfahrens beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), 5. Bewertungs- und Notenskalen, 6. allgemeine Regelungen über die Vergabe von Leistungspunkten, 7. Regelungen, nach denen bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden können, sowie Regelungen zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs nach § 4 Absatz 7, 8. allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen und zur Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen, 9. allgemeine Regelungen zu Unregelmäßigkeiten und Verstößen im Prüfungsverfahren, 10. Regelungen über das Verfahren, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengangs- oder Hochschulwechseln angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. <p>(3) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements, 2. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen, 3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen, 4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen ein- 	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>zelter Prüfungen und deren Bedeutung für den Studienabschluss,</p> <p>5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,</p> <p>6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.</p> <p>(4) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung oder die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und in angemessenem Umfang die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, ermöglichen.</p> <p>(5) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung oder die Prüfungsordnungen regeln Näheres über die Zeitpunkte, an denen in einem Studiengang Prüfungen, einschließlich Wiederholungsprüfungen, erfolgreich abgeschlossen sein müssen.“</p>	
<p>20. § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.“</p>	<p>Eine generelle Prüfungsberechtigung für Lehrbeauftragte lehnen wir ab, da damit der Vorrang der Durchführung von Prüfungen durch hauptberufliches und entsprechend vergütetes Lehrpersonal nicht mehr gewährleistet wird. Außerdem muss ausgeschlossen werden, dass Lehrbeauftragte zur Durchführung von Prüfungen verpflichtet werden.</p> <p>Wir schlagen daher folgende Änderung vor:</p> <p>„(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind <u>und diese tatsächlich ausüben.</u>und Lehrbeauftragte <u>können mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit hauptberufliches prüfungsberechtigtes Lehrpersonal nicht zur Verfügung steht.</u> Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.“</p>
<p>21. § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.“</p>	<p>Die Änderungen in § 33 begrüßen wir ausdrücklich.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Für mindestens drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten.“</p> <p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.“</p>	
<p>22. § 34 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In der Freien Kunst und verwandten Fächern, die von dem gestuften Studiensystem ausgenommen sind, sowie in reglementierten Studiengängen sieht die Hochschule andere Abschlussbezeichnungen vor.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).“</p>	
<p>23. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:</p> <p>„§ 34b</p>	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse</p> <p>Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt.“</p>	
<p>24. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.“</p>	<p>Masterabschlüsse berechtigen nach den KMK-Strukturvorgaben vom 04.02.2010 grundsätzlich zur Promotion. Daher sollte auf ein Eignungsfeststellungsverfahren bei Masterabschlüssen, denen kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, verzichtet werden, zumal eine solche Fallkonstellation nur bei weiterbildenden Masterstudiengängen denkbar ist, für die ausdrücklich gesetzlich eine Eignungsprüfung anstelle des vorherigen berufsqualifizierenden Abschlusses geregelt ist. Wenn in diesem Fall die Eignung für ein Masterstudium festgestellt und dieses erfolgreich abgeschlossen wurde, ist eine weitere Beschränkung des Zugangs zur Promotion nicht sachgerecht.</p> <p>Zu § 35 Abs. 2 letzter Satz: Wir schlagen vor, den letzten Satz durch folgende Regelungen zu ersetzen: „Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden Qualifizierungs- bzw. Promotionsprogramme von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten. Der Besuch dieser Programme ist nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Promotion. Fakultäts- oder hochschulweite Einrichtungen für Promovierende (z. B. Graduiertenzentren) stehen allen Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule offen.“</p> <p>Damit soll klar gestellt werden, dass es sich nicht um ein Studienangebot, sondern um ein Qualifikationsprogramm handelt, dessen Besuch freiwillig ist. Außerdem sollen entsprechende Einrichtungen allen Promovierenden zur Verfügung stehen.</p>
<p>25. § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt: „6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.“</p> <p>b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4</p>	<p>Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich! Wir schlagen darüber hinaus vor, den Begriff „Lehrbeauftragter“ durch „freiberufliche Lehrkräfte“ zu ersetzen – siehe dazu die Vorbemerkungen am Anfang der Stellungnahme.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
werden die Absätze 2 und 3.	
<p>26. § 45 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,</p> <p>2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind),“</p>	<p>Die folgerichtige Zuordnung der Lehrbeauftragten (freiberuflichen Lehrkräfte) zur Gruppe des akademischen Mittelbaus begrüßen wir.</p> <p>Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in der bisherigen Mitgliedergruppe während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung oder bei einer Beurlaubung im öffentlichen Interesse muss auch für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gelten. Denn Mitglieder der Hochschulleitung müssen nicht zwingend Hochschullehrer/innen sein. Auch Beurlaubungen im öffentlichen Interesse sind von Angehörigen des akademischen Mittelbaus möglich.</p> <p>Wir plädieren darüber hinaus mit Nachdruck dafür, die Doktorandinnen und Doktoranden – unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis und ihrer Finanzierung – der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen zuzuordnen. Wir verweisen dazu auf die Anmerkungen zu § 25.</p> <p>Die Interessenlage von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden unterscheidet sich so gravierend, dass die Zusammenfassung in einer Statusgruppe nicht sachgerecht ist. Die Promotion ist die erste Phase wissenschaftlicher Berufsausübung. Eine wirkungsvolle Vertretung der Promovierenden ist nur in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen möglich.</p> <p>Darüber hinaus schlagen wir vor, den Begriff „sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ in § 45 Abs. 1 Nr. 4 durch „die Angehörigen des nicht-wissenschaftlichen Personals“ zu ersetzen. Die Bezeichnung „sonstige“ ist abwertend.</p>
<p>27. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte haben nur aktives Wahlrecht.“</p>	<p>Es handelt sich hier keinesfalls, wie die Begründung vorgibt, um eine „Klarstellung“, sondern um wesentliche Änderungen in der Wahrnehmung des Wahlrechts. Die Zuordnung aller Lehrbeauftragten zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen muss sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht umfassen. Das ist bisher ausnahmslos auch in den Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen der Fall, in denen Lehrbeauftragte bereits Mitglieder der Hochschule sind. Es ist nicht nachzuvollziehen, den Lehrbeauftragten an den Universitäten zwar endlich die Mitgliedschaftsrechte zuzugestehen, diese aber im selben Atemzug wieder massiv einzuschränken. Mit dieser Formulierung würde auch den Lehrbeauftragten an den Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen das bisherige passive Wahlrecht und</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
	<p>damit die eigene Vertretung in den Gremien genommen. Das kann nicht ernsthaft gewollt sein. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Hochschultypen ist ebenfalls nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Gewährung eines aktiven Wahlrechts für emeritierte Hochschullehrer/innen lehnen wir strikt ab. Das ist weder sachgerecht noch begründet. Dann müssten folgerichtig auch Alumnis und ehemalige MitarbeiterInnen noch ein aktives Wahlrecht in ihren früheren Gruppen haben.</p> <p>§ 48 Abs. 3 sollte daher unverändert bleiben.</p>
<p>28. § 52 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Grundordnung kann vorsehen, dass eine Abwahl erfolgen kann.“</p>	<p>Die Regelungen zur Abwahlmöglichkeit von Mitgliedern der Hochschulleitung in § 52, 55 und 57 unterstützen wir ausdrücklich.</p>
<p>29. In § 55 Absatz 2 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:</p> <p>„5. soweit in der Grundordnung Abwahl vorgesehen ist, mit der Bekanntgabe des Abwahlergebnisses.“</p>	
<p>30. In § 57 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eine Abwahl ist ausgeschlossen“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend“ ersetzt.</p>	
<p>31. § 90 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, Drittmittelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet</p>	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung.“</p> <p>b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie in § 31 Absatz 4“ gestrichen.</p>	
<p>32. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.“</p>	<p>Zur „Wiederbelebung“ der Personalkategorie Hochschuldozent/in“ siehe unsere Anmerkungen zu § 108 und die Vorbemerkungen.</p>
<p>33. In § 93 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen und die zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gehörenden Beamten und Beamtinnen auf Zeit“ gestrichen.</p>	<p>Die GEW BERLIN vertritt die Position, dass auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen sind, da sie keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Die entsprechende Regelung ist 2004 im Landesbeamtengesetz Berlin gestrichen worden. Die GEW BERLIN fordert, dies auch in den Hochschulen konsequent umzusetzen. Praktisch ist das vor allem für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wichtig, die nur auf Zeit berufen werden (vor allem JuniorprofessorInnen). Denn sie erwerben aufgrund des Beamtenverhältnisses keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld. Dieser Nachteil lässt sich nur durch die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis beheben. Allerdings sind dann auch entsprechende tarifvertragliche Eingruppierungsregelungen für diesen Personenkreis erforderlich. Eine Bezahlung in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen führt zu einer Verzerrung der Relationen im Bezahlungssystem und muss ausgeschlossen werden.</p>
<p>34. § 95 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ jeweils das Komma und die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen“ gestrichen.</p>	<p>In § 95 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sollten die Gesetzesbezüge an die aktuellen Fassungen angepasst werden:</p> <p>„Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert <u>am 19. März 2009 (GVBl. S. 70/111) worden ist</u>, und nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung <u>mit § 1</u> der</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Dienstverhältnisse auf Zeit des in den Absätzen 1 und 2 genannten Personals und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren unbeschadet anderer Vorschriften um bis zu zwei Jahre je Kind verlängert werden. Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen darf eine Verlängerungszeit von insgesamt vier Jahren nicht überschritten werden.“</p>	<p>Elternzeitverordnung zur Neuregelung mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften vom 12. Februar 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 3202844) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.“</p> <p>Die Regelung in § 95 Abs. 3 begrüßen wir. Allerdings sollte diese Gleichstellung mit wissenschaftlichem Personal, das unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) fällt, konsequent erfolgen. Daher ist die Beschränkung des möglichen Verlängerungszeitraumes bei JuniorprofessorInnen auf vier Jahre zu streichen. Auch bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter das WissZeitVG fallen, steht die Qualifizierung im Mittelpunkt. Es ist nicht einleuchtend, weshalb im Unterschied dazu mit der Begründung Qualifizierung bei den JuniorprofessorInnen eine Verlängerungsgrenze von vier Jahren eingeführt wird. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es sich ohnehin lediglich um eine „Kann-Vorschrift“ handelt, die in der Praxis kaum Anwendung findet.</p>
<p>35. § 96 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung“</p> <p>b) Der bisherige § 96 wird Absatz 1.</p> <p>c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) In der Lehre tätige Dienstkräfte haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.“</p>	<p>Der Begriff „Dienstkräfte“ stammt aus dem Personalvertretungsrecht und ist an dieser Stelle unpassend. Es könnte sonst angenommen werden, dass die Pflicht zur didaktischen Fort- und Weiterbildung nicht für Hochschullehrer/innen besteht. Denn diese sind keine „Dienstkräfte“ im Sinne des Personalvertretungsrechts. Darüber hinaus kann eine Pflicht zur didaktischen Fort- und Weiterbildung nur für hauptberufliches Personal normiert werden. Gleichwohl sollten entsprechende Angebote ausdrücklich für nebenberuflich tätige Lehrende offen stehen.</p> <p>Daher sollte der Begriff ersetzt werden durch „In der Lehre tätige Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals“.</p> <p>Um die Verantwortung der Hochschulen für die didaktische Fort- und Weiterbildung nicht nur vage auszugestalten, sollte ein Satz 2 ergänzt werden: „Die Hochschulen sind verpflichtet, entsprechende Angebote kostenfrei zur Verfügung zu stellen und diese auch nebenberuflichen Lehrkräften anzubieten.“</p>
<p>36. In § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt: „7. Unterstützung des Wissenstransfers.“</p>	<p>§ 99 Abs. 2 sollte in Bezug auf die Prüfungen an die neue Studienstruktur angepasst werden. Dazu sind die Worte „und an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen“ durch die Worte „und an Prüfungen gemäß § 33“ zu ersetzen.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>37. § 100 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Aus- und Fortbildung Rechnung zu tragen.“</p> <p>b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.“</p> <p>c) In Absatz 6 wird die Angabe „Vor dem 1. Januar 2010“ durch die Angabe „Bis zum 31. Dezember 2015“ ersetzt.</p>	<p>Die neue Nummer 7 begrüßen wir.</p> <p>Zu § 100 Abs. 1 Satz 2:</p> <p>Die pädagogische Eignung muss für jede Hochschullehrerin bzw. jeden Hochschullehrer Grundvoraussetzung für die Berufung sein. Daher ist diese, im übrigen unbestimmte gesonderte Regelung überflüssig.</p> <p>Stattdessen sollte § 100 Abs. 1 Nr. 2 präzisiert werden:</p> <p>„Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen...sind...mindestens 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung <u>oder umfassende didaktische Aus- und Fortbildung</u> nachgewiesen wird,“</p>
<p>38. In § 101 Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:</p> <p>„Für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt Satz 1 entsprechend.“</p>	
<p>39. In § 102 wird folgender Absatz 7 angefügt:</p> <p>„(7) Zusagen nach Absatz 6 sollen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin mindestens für eine im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Zeit an der Hochschule bleiben wird, es sei denn, dass dies wegen ihrer geringfügigkeit nicht angezeigt ist. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens kann vereinbart werden, dass der Professor oder die Professorin einen bestimmten Betrag an die Hochschule zu zahlen hat.“</p>	<p>Zu § 102:</p> <p>Die GEW BERLIN vertritt die Position, dass auch Hochschullehrer/innen im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen sind – siehe Anmerkungen zu § 93.</p> <p>Der Vorschlag in § 102 Abs. 7 findet unsere volle Unterstützung.</p>
<p>40. § 102a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und Ab-</p>	<p>Zu § 102 a Sätze 6 und 7:</p> <p>Konsequenterweise müssen hier auch Verlängerungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz außer Betracht bleiben (Verlängerung bei</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>satz 5 Satz 2“ eingefügt.</p> <p>b) Satz 6 wird aufgehoben.</p> <p>c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die neuen Sätze 6 und 7 und wie folgt gefasst:</p> <p>„Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.“</p>	<p>Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren). Da es diese Regelung im alten HRG noch nicht gab, ist sie hier zu ergänzen.</p>
<p>41. § 103 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin oder als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin darf die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" ohne Zusatz geführt werden, wenn der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin seine oder ihre Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an einer anderen Hochschule werden entsprechend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen dürfen die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis nicht weiterführen, wenn ihre Bewährung nach § 102b Absatz 2 nicht festgestellt worden ist.“</p> <p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>Das unterstützen wir.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
42 Die §§ 104 bis 107 werden aufgehoben.	
<p>43. § 108 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt in der Lehre. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“</p> <p>b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochschuldozenten“ die Wörter „und Hochschuldozentinnen“ eingefügt.</p> <p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“</p>	<p>Die GEW BERLIN steht der Wiederbelebung der alten Personalkategorie „Hochschuldozent/in“ äußerst kritisch gegenüber. Das Ziel, die wachsenden Aufgaben in der Lehre durch hauptberufliches Lehrpersonal abzudecken und „Spielräume für eine flexible Personalpolitik“ zu schaffen, wird in der Praxis ins Leere laufen, solange die Hochschule die dafür notwendigen Mittel und Stellen nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt bekommen. Die Hochschulen haben bereits die Möglichkeit, die schon lange existierende Personalkategorie der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ mit dem Schwerpunkt Lehre (ab 16 LVS) zu nutzen, um den erhöhten Lehrbedarf abzudecken. Das tun sie aber nur sehr selten. Nach der Personalstatistik des Statistischen Landesamtes beträgt der Anteil der „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ am gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an allen Berliner Hochschulen lediglich 1,7 % (ca. 900 Personen). Die Gründe dafür liegen nicht im mangelnden Bedarf, sondern in der unzureichenden finanziellen Ausstattung. So greifen die Hochschulen in beträchtlichem Umfang auf Lehrbeauftragte zurück, die nicht nur schlecht bezahlt werden, sondern auch keinerlei tarif- und sozialrechtlichen Schutz genießen. Solange dem keine Grenzen gesetzt werden, wird auch eine weitere neue Personalkategorie mit dem Schwerpunkt Lehre praktisch nicht relevant werden.</p> <p>Es ist auch nicht erkennbar, dass diese „neue“ Personalkategorie andere Aufgaben übernehmen soll. Wenn eine Differenzierung innerhalb des Lehrpersonals für erforderlich gehalten würde, müssten die Aufgaben auch differenziert beschreiben werden. Das ist vorliegend nicht der Fall.</p> <p>Unabhängig davon halten wir den Ansatz der dauerhaften Trennung von Lehre und Forschung bei einer Personalkategorie, für die dieselben Einstellungs Voraussetzungen und nahezu dieselben Aufgaben gelten wie für Professorinnen und Professoren hochschulpolitisch für verfehlt und im Ergebnis für ein reines Sparmodell. Eine befristete Schwerpunktsetzung auf Lehre einerseits oder Forschung andererseits wäre noch akzeptabel. Eine dauerhafte Abkopplung der Lehre von eigener Forschung und damit auch von der Entwicklung des Faches ist mit der wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität nicht vereinbar.</p> <p>Dazu kommt, dass die geplante Lehrverpflichtung von 18 LVS völlig inakzeptabel ist. Die neuen HochschuldozentInnen würden faktisch die Einführung der befristeten Fachhochschulprofessur an der Universität bedeuten.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
	<p>Die früheren HochschuldozentInnen hatten bei Lehre in wissenschaftlichen Fächern eine Lehrverpflichtung von 10 LVS.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die in der Begründung genannte Möglichkeit der befristeten Beschäftigung von HochschuldozentInnen rechtlich in den meisten Fällen nicht haltbar sein wird. Denn Lehre ist eine Daueraufgabe und eine Befristung nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) wird wegen des fehlenden Qualifikationsziels oder der Überschreitung der Höchstfristen nach dem WissZeitVG nicht in Betracht kommen.</p> <p>Die GEW BERLIN fordert, anstelle neuer Personalkategorien mit dem Schwerpunkt Lehre endlich Dauerstellen für erfahrene wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen einzurichten, um verlässliche berufliche Perspektiven für Wissenschaftler/innen neben der professoralen Ebene zu bieten. Siehe dazu Anmerkungen zu § 110 a.</p>
<p>44. § 109 wird aufgehoben.</p>	
<p>45. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</p> <p>(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden und ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung nicht übertragen werden kann.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit. Die pädagogische Eignung kann insbesondere durch Erfahrungen in der Lehre oder durch didaktische Aus- und Fortbildung nachgewiesen werden.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufga-</p>	<p>Die Einführung dieser Personalkategorie lehnen wir strikt ab. Die zu den HochschuldozentInnen von uns dargelegten Einwände gelten gleichermaßen und verstärkt für diese Personalkategorie. Die Einstellungsvoraussetzungen entsprechen denen der „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“. Es ist nicht ersichtlich, worin die Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien bestehen – mit der Ausnahme, dass hier eine noch höhere Lehrverpflichtung (18 LVS) geplant ist.</p> <p>Die GEW BERLIN kritisiert insbesondere, dass der Gesetzentwurf im Bereich der Personalstruktur nicht im mal im Ansatz den gestiegenen und komplexen Aufgaben der Hochschulen gerecht wird. Es wird lediglich auf einen angeblich vorübergehenden Lehrbedarf abgestellt, ohne die anderen Aufgaben im Wissenschaftsmanagement, der Betreuung und Beratung der Studierenden, der Studienreform, der Prüfungen etc. durch eine adäquate Personalstruktur abzusichern.</p> <p>Die Einführung einer Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in mit dem Schwerpunkt Lehre würde nur durch einen massiven Abbau von Qualifikationsstellen (zur Promotion) umsetzbar sein. In der Folge würden sich die Qualifikationsbedingungen weiter verschlechtern, da dann für Promovierende noch weniger Stellen und damit versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung stünden. Es muss aber im Gegenteil darum gehen,</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>benschwerpunkt in der Lehre werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“</p>	<p>die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine Einbindung in den Hochschulbetrieb zu stärken und durch eine verpflichtende Personalentwicklungsplanung dauerhafte berufliche Perspektiven für Wissenschaftler/innen in den Hochschulen neben der professoralen Ebene zu schaffen.</p> <p>Auch hier gilt in besonderem Maße, dass eine Abkopplung der Lehre von der Forschung im Bereich des wissenschaftlichen Personals völlig inakzeptabel ist und damit der Trend zur „Freizeitpromotion“ außerhalb der Arbeitszeit weiter drastisch zunehmen wird.</p> <p>Geradezu illusorisch ist die Annahme in der Gesetzesbegründung (allgemeiner Teil), dass diese neuen Personalkategorien den Lehrbeauftragten eine Chance auf feste Beschäftigungsverhältnisse geben. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel zur Gewährleistung und Verbesserung der Lehre werden die Hochschulen weiter auf Lehrbeauftragte zurück greifen und eben keine festen Beschäftigungsverhältnisse einrichten. Das gilt umso mehr, als dass der Gesetzentwurf keine Regelungen vorsieht, den Einsatz von Lehrbeauftragten zu begrenzen.</p> <p>Trotzdem eine Anmerkung zu § 110 a Abs. 2:</p> <p>Die dort geforderte Einstellungs Voraussetzung von mindestens drei Jahren wissenschaftlicher Tätigkeit ist unangemessen und überflüssig. Notwendige berufliche Erfahrungen können auf ganz unterschiedliche Weise erworben werden. Das sollte hier nicht eingeengt werden, zumal die Eignung regelmäßig in Auswahlgesprächen festgestellt wird.</p> <p>Die GEW BERLIN fordert, den § 110 a im Entwurf komplett zu streichen und stattdessen § 110 neu zu fassen:</p> <p>§ 110 wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten, die entweder zur eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotionsstellen) oder zur Wahrnehmung von in der Regel dauerhaften Aufgaben in Lehre, Forschung und Wissenschaftsmanagement beschäftigt werden.</p> <p>(2) Einstellungs Voraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeite-</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
	<p>rinnen zur Qualifizierung (Promotionsstellen) ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 35. Ihnen sind mindestens zwei Drittel ihrer Arbeitszeit zur Promotion bzw. zur eigenen selbstständigen Forschung und wissenschaftlichen Qualifizierung zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel ist im Arbeitsvertrag zu benennen. In medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung auf diese Zeit angerechnet werden. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine weitere Qualifikation anstreben. Die Arbeitsverträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Qualifizierung sollen eine Dauer von drei Jahren nicht unterschreiten. Sie sind grundsätzlich in Vollzeit zu beschäftigen. Das Nähere sowie fachlich begründete Abweichungen von der Regelbeschäftigungsdauer regeln die Hochschulen durch Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Akademischen Senats.</p> <p>(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Wahrnehmung dauerhafter Aufgaben in Lehre, Forschung und Wissenschaftsmanagement ist in der Regel die abgeschlossene Promotion oder eine für die Aufgabe geeignete zusätzliche Qualifikation. Sie sind regelmäßig unbefristet zu beschäftigen, es sei denn, dass die Stelle überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird oder mit einem weiteren Qualifizierungsziel verbunden ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den dauerhaften Aufgaben auch Tätigkeiten in der Patientenversorgung. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden. Dabei können befristet Aufgabenschwerpunkte vereinbart werden.</p> <p>(4) Die voranstehenden Absätze gelten – soweit nicht ausdrücklich erwähnt – für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 2 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerisch Tätigkeit ersetzt werden.</p> <p>(5) Die Hochschulen führen mit befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen regelmäßige Personalentwicklungsgespräche mit dem Ziel, im Sinne eines tenure-track eine dauerhafte Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Qualifizierungsziels bzw. im Anschluss an die befristete Beschäftigung zu ermöglichen.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>46. In § 117 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: “Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.“</p>	
<p>47. In § 120 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für jeweils ein Semester“ durch die Wörter „jeweils für bis zu zwei Semester“ ersetzt.</p>	<p>Zu § 120: In der Begründung zum Gesetzentwurf (Allgemeiner Teil) heißt es, dass ein Schwerpunkt der Novellierung in der Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten liegt. Die minimalen positiven Änderungen im Gesetzentwurf zu Lehrbeauftragten (Mitgliedschaft auch in den Universitäten und hier die Möglichkeit der Erteilung von Lehraufträgen für zwei Semester) rechtfertigen eine solche Aussage in keiner Weise und bleiben weit hinter den Erwartungen zurück. Die GEW BERLIN kritisiert insbesondere, dass keinerlei Regelungen getroffen werden, um einerseits den Einsatz der unvergleichlich billigen Lehraufträge einzudämmen und andererseits die rechtliche und soziale Stellung dieser freiberuflich tätigen Lehrkräfte zu verbessern. Die Aussage in der Gesetzesbegründung, dass die neuen Personalkategorien mit dem Schwerpunkt Lehre auch den Lehrbeauftragten eine Chance auf feste Beschäftigungsverhältnisse bieten, bleibt eine reine Wunschvorstellung.</p> <p>Die GEW BERLIN fordert daher in Übereinstimmung mit den Positionen der Arbeitsgruppe Lehrbeauftragte eine komplette Neuregelung des § 120, die vor allem folgende Punkte beinhalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für dauerhafte Lehraufgaben sind reguläre Beschäftigungsverhältnisse einzurichten, - Beschränkung des Einsatzes freiberuflicher Lehrkräfte auf die Ergänzung des Lehrangebotes und die Einbeziehung von beruflichen Praxiserfahrungen, - die Abkehr von der einseitigen Erteilung von Lehraufträgen als Verwaltungsakt hin zu Dienstverträgen für freiberuflich tätige Lehrkräfte, - eine deutliche Verbesserung der Bezahlung freiberuflicher Lehrkräfte unter Einbeziehung der Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Mitwirkung an Hochschulprüfungen, - die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten der Sozialversicherung freiberuflich tätiger Lehrkräfte <p>Unabdingbar ist dafür eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Hochschulen. Darüber hinaus müssen wirksame Regelungen in den Hochschulverträgen getroffen werden, die den Anteil der durch freiberuflich tätige Lehrkräfte</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
	<p>zu erbringenden Lehre im Verhältnis zum Gesamtlehrangebot deutlich begrenzen.</p> <p>Die GEW BERLIN und die Arbeitsgruppe Lehrbeauftragte haben dazu einen Änderungsvorschlag zu § 120 erarbeitet, den wir als Anlage beifügen.</p>
<p>48. § 121 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Studenten und Studentinnen, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, können unmittelbar nach der Aufnahme des Studiums als Studentische Hilfskräfte beschäftigt werden.“</p> <p>bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4 und erhält folgende Fassung: „Bei gleicher Qualifikation sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.“</p> <p>b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen wahrnehmen, die die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt, vollständig erbracht haben.“</p> <p>c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „mindestens zwei“ ersetzt.</p>	<p>Zu § 121: Die GEW BERLIN lehnt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Personalräte der studentischen Beschäftigten der Berliner Hochschulen die in § 121 Abs. 3 geplante Verkürzung der Regelbeschäftigungsdauer für studentische Beschäftigte von vier auf mindestens zwei Semester strikt ab.</p> <p>Diese Verkürzung wird in der Praxis dazu führen, dass Verträge mit einer Laufzeit von zwei Semestern deutlich zunehmen. Damit wird die längerfristige finanzielle Absicherung durch die studiennahe Arbeit an der Hochschule drastisch eingeschränkt. Das widerspricht im Übrigen auch der mit dem Gesetzesentwurf ansonsten intendierten Erleichterung der Studienbedingungen, der besseren Studierfähigkeit und sozialen Lage der Studierenden (u. a. durch Teilzeitstudium).</p> <p>Dazu kommt, dass sich der Verwaltungsaufwand für die Hochschulen bei kürzeren Vertragslaufzeiten deutlich erhöhen wird. Für die Qualität der Lehre (in Tutorien) und der durch studentische Beschäftigte zu erbringenden sonstigen Unterstützungsaufgaben sind kürzere Vertragslaufzeiten kontraproduktiv. Die bisherige Regelvertragsdauer von vier Semestern hat sich in der Praxis bewährt und führt auch in der neuen Studienstruktur nicht zu zusätzlichen Problemen.</p> <p>Für den Fall, dass studentische Beschäftigte vor Ablauf der vier Semester exmatrikuliert werden (z. B., weil sie kein Masterstudium anschließen), endet deren Arbeitsvertrag ohnehin automatisch durch die tarifvertragliche Regelung. Unproblematisch ist es auch, den Vertrag vor Ablauf von vier Semestern auf eigenen Wunsch aufzulösen.</p> <p>Die Regelbeschäftigungsdauer von vier Semestern lässt außerdem bereits Ausnahmen zu (u. a. im Drittmittelbereich).</p> <p>Zu den Einstellungs Voraussetzungen in § 121 Abs. 1 und 2: Wir schlagen vor, den Zugang zur Beschäftigung grundsätzlich bereits nach einem Studium von einem Semester zu ermöglichen, um den Studierenden frühzeitiger die Möglichkeit zu geben, eine Beschäftigung an einer Berliner Hochschule aufzunehmen. Außerdem sollten außeruniversitär erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse berücksichtigt werden.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
	<p>Bei studentischen Beschäftigten mit Unterrichtsaufgaben (Tutorien) sollten im Sinne der Qualitätssicherung die für das Tutorium notwendigen fachlichen Kenntnisse vorhanden sein. Diese werden regelmäßig in Auswahl- bzw. Bewerbungsgesprächen festgestellt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Grenze (ab dem 5. Semester im Bachelorstudiengang) ist allerdings völlig überzogen. Zu dem Zeitpunkt wären die Studierenden unmittelbar vor der Bachelorarbeit. Das ist unrealistisch. Außerdem werden durch diese starre Grenze berufliche und sonstige relevante Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden völlig außer acht gelassen. Das konterkariert auch die positiven Neuregelungen zum Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen.</p> <p>Die Bezeichnung „Hilfskraft“ sollte in „Beschäftigte“ geändert werden, um damit die Bedeutung der studentischen Mitarbeiter/innen an den Hochschulen zu unterstreichen.</p> <p>Die GEW BERLIN schlägt in Übereinstimmung mit den Personalräten der studentischen Beschäftigten folgende Änderungen im Entwurf zu § 121 vor:</p> <p>§ 121 Studentische <u>BeschäftigteHilfskräfte</u></p> <p>(1) Studenten und Studentinnen können nach einem Studium von mindestens einemzwei <u>einem</u> Semestern als Studentische <u>BeschäftigteHilfskräfte</u> an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis eines mindestens ein <u>ein</u>semestrigen Studiums abgesehen werden. Studenten und Studentinnen, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, können unmittelbar nach der Aufnahme des Studiums als Studentische <u>Beschäftigte Hilfskräfte eingestelltbeschäftigt</u> werden. Bei gleicher Qualifikation sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Studentische <u>BeschäftigteHilfskräfte</u> führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung, und Aufarbeitung <u>und Ergänzung des</u> von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur <u>nur</u> Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden nur <u>nur</u> wahrnehmen, sofern sie über die Kenntnisse der zu lehrenden Inhalte und die Fähigkeit zu deren Vermittlung verfügen. Dies wird in der Regel durch die</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
	<p><u>Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen, die dem Umfang der ersten drei Semester eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, entsprechen. die die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt, vollständig erbracht haben.</u> Studentische <u>Beschäftigte</u> Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre, <u>durch sonstige Hilfstätigkeiten.</u></p> <p>(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für <u>vier vier mindestens zwei</u> Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen <u>Beschäftigten</u> Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur <u>in begründeten Ausnahmefällen</u> <u>ausnahmsweise</u> übertragen werden.</p> <p>(4)....(wie bisher)</p>
<p>49. § 123 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p> <p>(1) Eine Bildungseinrichtung, die in privater Trägerschaft steht, kann von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Hochschule staatlich anerkannt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist, 2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt, 3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist, 4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, so- 	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>weit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,</p> <p>5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen oder künstlerischen Maßstäben an staatlichen Hochschulen entsprechen,</p> <p>6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 100 oder § 102a erfüllen,</p> <p>7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinn- gemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen gelten- den Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftli- chen Interessen des Trägers mitwirken können,</p> <p>8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.</p> <p>Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewähr- leistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb ei- ner oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist, 2. nach den Planungsunterlagen <ol style="list-style-type: none"> a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Auf- gabenstellung betrieben werden kann, b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist, c) die vorhandenen Studierenden bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule ihr Studium in dem gewählten Studiengang beenden können, 3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Perso- 	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>nen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.</p> <p>(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.</p> <p>(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promotionsrechts sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der Änderung der staatlichen Anerkennung. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.</p> <p>(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen auch andere Personalkategorien hauptberuflich Beschäftigter einrichten als die in § 92 genannten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen vorbehalten sind. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsbedingungen nach § 100 oder § 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ih-</p>	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>rer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und ein strukturiertes Promotionsverfahren gewährleistet ist. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen und ist auf fünf Jahre zu befristen.</p> <p>(8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3, 8a Absätze 1 bis 3, 10 bis 12 sowie die Vorschriften des dritten Abschnitts. Grundordnungen sowie Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen, Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(9) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Aufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. § 89 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Für Hochschulen anderer öffentlich-rechtlicher Träger gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz sowie Sätze 2 bis 4, Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.“</p>	
50.	Nach § 123 wird folgender § 123a eingefügt:

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">„§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung</p> <p>(1) Jeder Wechsel des Trägers einer staatlich anerkannten Hochschule und jede Änderung der Zusammensetzung der den Träger prägenden natürlichen oder juristischen Personen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die staatliche Anerkennung widerrufen werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die staatliche Anerkennung mit der Bedingung verbinden, dass die staatliche Anerkennung bei einem Wechsel des Trägers oder der Änderung der Zusammensetzung des Trägers erlischt.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 123 Absatz 2 nicht gegeben war, später weggefallen ist oder eine Auflage nach § 123 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt wurde und dem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Soweit die Hochschule nach erfolgtem Widerruf die vorhandenen Studenten und Studentinnen zum Abschluss ihres Studiums führt, erhält sie eine entsprechende Genehmigung, die zu befristen ist und mit Auflagen versehen werden kann. Ein Anspruch auf Beendigung des Studiums gegen das Land Berlin besteht nicht.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.“</p>	
<p>51. § 124 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) In Satz 1 werden die Wörter „Evangelische Fachhochschule Berlin“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule Berlin“ ersetzt.</p>	<p>Zu § 124 Abs. 1 und 2: Der jeweils letzte Satz in den Absätzen 2 und 3 muss korrigiert werden. Dort ist noch der Bezug zum Privatschulgesetz enthalten, das aber bereits 2004 mit dem neuen Schulgesetz außer Kraft getreten ist. Die Gewährung der Zuschüsse an staatlich anerkannte Privatschulen ist jetzt geregelt in § 101 Berliner Schulgesetz.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ 123 Absätze 8 bis 10 sind anzuwenden.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Katholische Fachhochschule Berlin“ durch die Wörter „Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 123 Absätze 8 bis 10 sind anzuwenden.“</p>	
<p>52. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 124a Sonstige Einrichtungen</p> <p>(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Hochschule eines anderen Staates oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Recht des Sitzlandes unter dem Namen der Hochschule Hochschulstudiengänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Hochschulen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform auch stets ihr Sitzland zu nennen. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Einrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist (Franchising), ist von der Einrichtung darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von ihr angeboten werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Berechtigung nach dem Recht des Sitzlandes nachzuweisen oder danach erforderliche Akkreditierungsnachweise vorzulegen.“</p>	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>53. § 125 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro kann belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne die nach diesem Gesetz verliehene Befugnis Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen oder Bezeichnungen verleiht, die akademischen Graden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, 2. ohne die nach diesem Gesetz verliehene Befugnis die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Kunsthochschule, eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die mit einer dieser Bezeichnungen verwechselt werden kann, 3. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anzeige nach § 124a Absatz 2 Satz 1 eine Zweigstelle oder Niederlassung im Sinne des § 124a Absatz 1 Satz 1 betreibt, 4. den Hinweis nach § 124a Absatz 1 Satz 3 oder nach Aufforderung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den nach § 124a Absatz 2 erforderlichen Nachweis oder die danach erforderliche Vorlage unterlässt, 5. Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nicht erfüllt. <p>(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Unterlassung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Handlungen verlangen. Sie kann ferner die Unterlassung einer von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 und § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 3. Oktober 2003 abweichenden Führung von</p>	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen verlangen.“</p>	
<p>54. § 126 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 126 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen dieses Gesetzes richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen die diesem Gesetz widersprechenden Regelungen der Grundordnungen angepasst werden. Soweit die Hochschulen in ihren Grundordnungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Abweichungen von den in § 7a genannten Vorschriften vornehmen, gilt im Hinblick auf diese Änderungen § 7a mit der Maßgabe, dass für die Abweichung die Zustimmung des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Kuratoriums oder des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Hochschulrats erforderlich ist. § 137a gilt für die Änderungen nach Satz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Soweit solche Satzungen bereits bestehen, gilt für die Anpassung Satz 1 entsprechend. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Solange Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht bestehen, unterliegt der Erlass und die Änderung von Studienordnungen der Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 4 und der Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen</p>	<p>Zu § 126 Abs. 2: Hier wird durch die Hintertür das Verfahren zur Abweichung von einem erheblichen Teil der Regelungen des BerlHG im Rahmen der sog. Erprobungsklausel nach § 7 a BerlHG ausgehebelt. Wenn künftig nicht mehr die bisherigen Kuratorien nach § 64 BerlHG, sondern die neuen auf Basis der Erprobungsklausel eingerichteten Kuratorien selbst u. a. über ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Evaluation entscheiden, kann von Erprobung neuer Leitungs- und Entscheidungsmodelle auf Grundlage des BerlHG keine Rede mehr sein. Das lehnen wir ab.</p> <p>Es zeigt sich hier umso deutlicher das Dilemma, dass Senat und Gesetzgeber offenbar nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, die 1997 eingeführte Erprobungsklausel zu evaluieren und auf dieser Grundlage verbindliche rechtliche Regelungen zu treffen. Das widerspricht vollständig dem Sinn und Zweck einer Erprobung neuer Regelungen. Solange die Hochschulen weiter von ca. 70 Paragrafen des BerlHG im Rahmen der „Erprobungsklausel“ abweichen können, ist eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit wesentlicher rechtlicher Grundlagen und deren Anwendung in den Berliner Hochschulen nicht gegeben. Wir verweisen auch auf unsere Vorbemerkungen der Stellungnahme.</p> <p>§ 126 sollte um eine Übergangsregelung zu laufenden Akkreditierungen ergänzt werden – siehe unsere Anmerkungen zu § 8 a.</p>

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>dem Bestätigungserfordernis gemäß §§ 31 Absatz 4, 90 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes. Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der jeweiligen Regelungen an die Vorgaben dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zu dem in Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen.</p> <p>(4) Dem Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen als in den Absätzen 2 und 3 genannten Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.</p> <p>(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.</p> <p>(6) Die auf der Grundlage der § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes besetzten Gremien und Kommissionen nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode wahr.</p> <p>(7) § 55 Absatz 2 Nummer 5 gilt für Leiter und Leiterinnen von Hochschulen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden.</p> <p>(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhan-</p>	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>denes beamtetes Personal nach §§ 104 und 106 gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.</p> <p>(9) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenes Personal gilt § 103 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits das Recht erworben hatten, nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterzuführen, bleibt dieses Recht unberührt.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel II Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes</p> <p>Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden das Wort „konsekutive“ gestrichen und nach dem Wort „Masterstudiengänge“ die Wörter „im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Berliner Hochschulgesetz.“ angefügt. 2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bundesgebiet“ die Wörter „oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ eingefügt. 3. § 10 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 10 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge“ b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Masterstudiengängen“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt sowie nach dem Wort „Masterstudiengängen“ das Komma und die Wör- 	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p>ter „die keine weiterbildenden Studiengänge sind,“ gestrichen.</p> <p>bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auswahlverfahren“ die Wörter „für konsekutive Masterstudiengänge vorgesehenen Studienplätze“ gestrichen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung der Hochschulzulassungsverordnung</p> <p>Die Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) vom 19. Februar 2001 (GVBl. 54), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „§ 11 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs“ b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 21a - Serviceverfahren“ 2. § 11 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 11 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs“ b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetz gilt entsprechend,“ 3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt: 	

Änderungsgesetz – Entwurf	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">„§ 21a Serviceverfahren</p> <p>Die Hochschulen sollen sich bei der Durchführung von Auswahl- und Zulassungsverfahren der Dienstleistungen im Sinne des Artikels 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bedienen (Serviceverfahren). Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes verbleibt in der Zuständigkeit der Hochschulen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel IV Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin</p> <p>In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490) werden die Wörter „und führt die Bezeichnung „Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft““ gestrichen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel V Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung</p> <p>§ 1 der Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (GVBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden die Wörter „die allgemeine Hochschulreife“ jeweils durch die Wörter „eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 Berliner Hochschulgesetz“ ersetzt. 2. In Absatz 2 werden die Wörter „allgemeine Hochschulreife“ durch die Worte „eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 Berliner Hochschulgesetz“ ersetzt. 	